### Information zum Mustergesellschaftsvertrag für Gruppenpraxen Modell 4

Aufgrund des von zahlreichen Oberösterreichischen Ärzten an uns herangetragenen Wunsches zur Erstellung eines Mustergesellschaftsvertrages für die Errichtung einer Gruppenpraxis Modell 4 dürfen wir Ihnen das entsprechende Muster nunmehr zur Verfügung stellen.

Wir müssen uns vorbehalten, diesen Mustergesellschaftsvertrag in Zukunft wieder abzuändern, sofern sich die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern oder sich ein Änderungsbedarf aufgrund der praktischen Anwendung ergibt.

Wir weisen darauf hin, dass die in den Fußnoten enthaltenen Informationen vollständig zu beachten sind und anhand der individuellen Varianten der Vertrag gegebenenfalls zu adaptieren ist!

Weiters ist der Abschluss eines Zusammenschlussvertrages gemäß den Bestimmungen des Umgründungssteuergesetzes notwendig. Für die Details zu diesem sowie zu allen anderen auftretenden steuerrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Übertragung der Ordination in die zu gründende OG ist die rechtzeitige Einbindung eines Steuerberaters Ihres Vertrauens unumgänglich. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass uns der Zusammenschlussvertrag nicht zur Prüfung vorgelegt werden muss. Sollte dieser dennoch übermittelt werden, wird er von der Ärztekammer nicht kontrolliert.

Nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches entsteht eine OG erst mit ihrer Eintragung im Firmenbuch (Landesgericht, in dessen Sprengel die Gesellschaft ihren Sitz hat). Der Antrag auf Eintragung im Firmenbuch muss von sämtlichen Gesellschaftern der OG in öffentlich beglaubigter Form (gerichtlich oder notariell) unterfertigt werden. Auch die dem Antrag anzuschließenden Musterzeichnungen aller vertretungsbefugten Gesellschafter müssen in öffentlich beglaubigter Form vorliegen.

Der Mustergesellschaftsvertrag beinhaltet im Wesentlichen den notwendigen Mindestinhalt für eine Gruppenpraxis-OG. Vor der Unterzeichnung des OG-Vertrages ist dieser (in der Regel direkt vom Notar oder Anwalt) der Ärztekammer zur Prüfung zu übermitteln. Diese rechtliche Kontrolle durch Ärztekammer bzw. auch ÖGK beschränkt sich auf diesen Mindestinhalt für die Gruppenpraxis-OG bzw. die zwingenden Bestimmungen des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages. Wir müssen davon ausgehen, dass die Inhalte zwischen den Vertragsparteien eingehend besprochen und vereinbart wurden.

Im OG-Vertrag können jedoch einvernehmlich noch weitere Regelungen getroffen werden, die beispielsweise wie folgt auch in unserem Leitfaden für Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater (<https://www.aekooe.at/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=8125&token=d47b50da70477d713665ef2a6efbf99aed0ec39c>) aufgezählt sind:

* Vertretungsregelungen im Krankheits- bzw. Urlaubsfall bzw. während der Wahrnehmung von Fortbildungen
* Regelung von Konkurrenzsituationen nach Ausscheiden eines Gesellschafters (§ 112 UGB normiert im Rahmen des Wettbewerbsverbotes grundsätzlich, dass ein Gesellschafter während des aufrechten Bestandes der Gesellschaft ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter weder im Geschäftszweig der Gesellschaft Geschäfte machen, noch an einer anderen gleichartigen Gesellschaft als unbeschränkt haftender Gesellschafter teilnehmen darf. Abänderungen sind im Einvernehmen aller Gesellschafter möglich.)

Wir dürfen abschließend darauf hinweisen, dass der Gruppenpraxis-Gesamtvertrag zwingende Bestimmungen vorsieht, die in den Mustergesellschaftsvertrag von uns eingearbeitet wurden. Je nach der konkreten Situation und Dauer der Gruppenpraxis ist dies jedoch nicht als erschöpfend zu betrachten und ist daher dieses Muster ein grobes Konzept, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden kann. Der Grund liegt vor allem darin, dass wir sowohl die Interessen der Senior- als auch Juniorpartner gleichermaßen vertreten und daher eine neutrale Position einnehmen. Allfällige Abänderungen oder Ergänzungen sind einvernehmlich zu treffen und können diese aufgrund unserer zwingend unparteiischen Stellung nicht einseitig beurteilt werden.

Es kann daher jedoch auch für den beiliegenden Mustergesellschaftsvertrag nicht völlig ausgeschlossen werden, dass im Prozessfall vor Gericht im Rahmen der Vertragsauslegung Unklarheiten auftreten. Wir müssen daher empfehlen, vor Abschluss des Gesellschaftsvertrages einen Anwalt, Notar und Steuerberater Ihres Vertrauens jedenfalls zur konkreten Ausformulierung zu konsultieren, um eben Auslegungsschwierigkeiten, die vor allem in rechtlichen Auslegungsfragen bzgl. des Parteiwillens im Einzelfall auftreten können, zu vermeiden.

Für allfällige Rückfragen stehen Ihnen nachfolgende Personen zur Verfügung:

A – G (Familienname Seniorpartner): Mag. Barbara Hauer, LL.M., MBA (0732 / 77 83 71 – 324)

H – L (Familienname Seniorpartner): Mag. Martin Brandlmayr, LL.M. (0732 / 77 83 71 – 261)

M – S (Familienname Seniorpartner): Mag. Tanja Müller-Poulakos, LL.M. (0732 / 77 83 71 – 337)

T – Z (Familienname Seniorpartner) + Radiologie und Labor: Mag. Seyfullah Çakır
 (0732 / 77 83 71 – 305)

**GESELLSCHAFTSVERTRAG**

**über die Errichtung einer offenen Gesellschaft**

abgeschlossen zwischen

1. Dr. […], geboren am […], [Adresse, PLZ Ort]

im Folgenden auch „**Seniorpartner**“ genannt

einerseits

sowie

1. Dr. […], geboren am […], [Adresse, PLZ Ort]

im Folgenden auch „**Juniorpartner**“ genannt

andererseits

wie folgt:

1. **Präambel**

I.1 Der Seniorpartner betreibt eine Einzelordination für [**Fach**][[1]](#footnote-1) am Standort [**Ordinationsadresse, PLZ, Ort**][[2]](#footnote-2).

I.2 Mit dem gegenständlichen Vertrag errichten die Vertragsparteien eine Offene Gesellschaft iSd § 105 UGB zum Zwecke der Zusammenarbeit im Rahmen einer Gruppenpraxis gemäß § 52a ÄrzteG. Es handelt sich um eine Gruppenpraxis nach dem Modell 4 nach den Bestimmungen des OÖ. Gruppenpraxis-Gesamtvertrages.

I.3 Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis sind die einschlägigen Bestimmungen der gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 8.4.2002 zwischen der Ärztekammer für OÖ und dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger für die in § 2 dieses Gesamtvertrages angeführten Krankenversicherungsträger, mit der die Beziehungen zwischen den in § 2 dieses Gesamtvertrages angeführten Krankenversicherungsträgern und den Vertragsgruppenpraxen geregelt werden („**Gruppenpraxis-Gesamtvertrag**“), idjgF zwingend anzuwenden. Sollten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gegen Regelungen des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages verstoßen, sind erstere nichtig und sind die Bestimmungen des Gesamtvertrages diesbezüglich anzuwenden; dies gilt insbesondere auch für die Berechnung der Ordinationsablöse gem. § 6 des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages.

1. **Firma und Sitz**

II.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

[…][[3]](#footnote-3)

II.2 Der Sitz der Gesellschaft ist [**PLZ Ort**][[4]](#footnote-4). Die Geschäftsanschrift lautet [**Anschrift, PLZ Ort**][[5]](#footnote-5).

1. **Gegenstand des Unternehmens**

III.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit im gemeinschaftlichen Betrieb einer Gruppenpraxis für [**Fach**][[6]](#footnote-6) gem. § 52a ÄrzteG.

III.2 Die Gesellschaft ist ferner zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck dienen und weder dem Gesetz noch sonstigen berufsrechtlichen Vorschriften widersprechen.

III.3 Der Inhalt des OÖ Gruppenpraxis-Gesamtvertrages ist den Vertragsparteien bekannt und erklären diese ausdrücklich, dass die im OÖ Gruppenpraxis-Gesamtvertrag vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen.

1. **Beginn und Dauer der Gesellschaft**

IV.1 Die Gesellschaft wird auf bestimmte Zeit errichtet.[[7]](#footnote-7)

IV.2 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Firmenbuch und nimmt ihre Tätigkeit mit Wirksamkeit des zwischen den Sozialversicherungsträgern und der Gruppenpraxis abzuschließenden Einzelvertrages auf. Dies wird voraussichtlich am [**xx.xx.20xx**][[8]](#footnote-8) sein. Sie endet mit Ablauf des [**xx.xx.20xx**][[9]](#footnote-9), ohne dass es eines gesonderten Auflösungsbeschlusses bedarf, durch Ausscheiden des Seniorpartners.

IV.3 Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch und endet am darauffolgenden […][[10]](#footnote-10).

IV.4 Festgehalten wird, dass der kurative Einzelvertrag des Seniorpartners gem. § 3 Abs 4 des OÖ Gruppenpraxis-Gesamtvertrages während der Laufzeit des Einzelvertrages mit der Gruppenpraxis ruhend gestellt ist. Gem. § 42c Abs 1 leg cit erhält im Falle der Auflösung des Vertrages mit der Gruppenpraxis grundsätzlich der Juniorpartner den kurativen Einzelvertrag für das Versorgungsgebiet, sofern nicht die Auflösungstatbestände des § 42c Abs 2 leg cit vorliegen und den Juniorpartner treffen.

1. **Einlagen und Kapitalkonten**

V.1 Der Seniorpartner bringt seinen in Punkt I.1 näher bezeichneten Betrieb, nämlich seine Arztpraxis [einschließlich Hausapotheke][[11]](#footnote-11), gemäß gesondertem Zusammenschlussvertrag[[12]](#footnote-12) als Sacheinlage in die Gesellschaft ein. Der eingebrachte Betrieb weist einen positiven Verkehrswert auf.

Der Seniorpartner leistet dafür Gewähr, dass die gegenständliche Sacheinlage sein uneingeschränktes Eigentum darstellt und nicht mit irgendwelchen Rechten Dritter belastet ist.

V.2 Der Juniorpartner ist reiner Arbeitsgesellschafter und erbringt keine Einlagen in das Gesellschaftsvermögen.

V.3 Die Kapitaleinlagen der Gesellschafter sind auf einem festen Kapitalkonto zu buchen. Die Kapitaleinlagen der Gesellschafter sind deren Pflichteinlage. Die Kapitalkonten werden nicht verzinst. Die Gesellschafter sind entsprechend der Höhe ihrer Kapitaleinlagen am Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Entnahmen zu Lasten dieser Kapitalkonten sind daher nicht zulässig[[13]](#footnote-13).

1. **Beteiligung, Gewinn und Verlust, Haftung, Arbeitsleistung**

VI.1 Der Seniorpartner ist an der Substanz der Gesellschaft sowie am Gewinn und Verlust beteiligt.

VI.2 Der Juniorpartner hingegen erhält keine Substanzbeteiligung. Er hat Anspruch auf einen pauschalen Mindestgewinnanteil iHv EUR […] pro Quartal.[[14]](#footnote-14) Darüber hinaus erhält er einen Gewinnanteil in Höhe von […] %[[15]](#footnote-15) an den während der Dauer der Gesellschaft getätigten Umsätzen für vertragliche Leistungen an Versicherten der ÖGK, SVS sowie BVAEB . Der restliche Gewinn steht zur Gänze dem Seniorpartner zu.[[16]](#footnote-16)

VI.3 An einem allfälligen Verlust ist der Juniorpartner nicht beteiligt. Er hat auch nicht die laufenden Kosten der Gesellschaft (mit) zu tragen.

VI.4 Der Seniorpartner hat das Recht, einen monatlichen Betrag in Höhe von EUR […] als Akonto auf seine Gewinnbeteiligung zu entnehmen. Der Juniorpartner hat das Recht, einen monatlichen Betrag in Höhe von EUR […] als Akonto auf seine Gewinnbeteiligung zu entnehmen. [[17]](#footnote-17)

VI.5 Die Gesellschafter sind darüber in Kenntnis, dass nach den unternehmensrechtlichen Bestimmungen jeden Gesellschafter eine unbeschränkte Haftung für sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft trifft. Für diejenigen Verbindlichkeiten, die sich auf die Zeit vor dem [xx.xx.20xx][[18]](#footnote-18) beziehen, wird im Innenverhältnis vereinbart, dass der Seniorpartner alleine haftet und den Juniorpartner insoweit schad- und klaglos hält. Diejenigen Forderungen der Gesellschaft, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, stehen ausschließlich dem Seniorpartner zu.

VI.6 Gem. § 52a Abs 3 Z 6 ÄrzteG ist jeder Gesellschafter maßgeblich zur persönlichen Berufsausübung in der Gesellschaft verpflichtet. Entsprechend den Bestimmungen des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages haben die Gesellschafter die in der Gruppenpraxis anfallende Arbeit jeweils zur Hälfte zu übernehmen.[[19]](#footnote-19)

VI.7 Mit dem Zusammenschlussstichtag übernimmt die Gesellschaft alle Dienstnehmer/innen die zu diesem Zeitpunkt in einem aufrechten Dienstverhältnis mit dem Seniorpartner gestanden sind mit allen bestehenden Rechten und Pflichten.

 Sollten einzelne Dienstverhältnisse noch dem System „Abfertigung alt“ unterliegen, verpflichtet sich der Seniorpartner, die bis zum Ende der Gruppenpraxis gemäß Punkt IV.2 bereits entstandenen Abfertigungsansprüche wirtschaftlich alleine zu tragen und den Juniorpartner diesbezüglich schad- und klaglos zu halten, sofern diese Ansprüche nicht bereits bei der Berechnung des Verkehrswertes mindernd berücksichtigt worden sind.[[20]](#footnote-20)

1. **Geschäftsführung und Vertretung**

VII.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft sind sowohl der Seniorpartner als auch der Juniorpartner selbständig berechtigt und verpflichtet.[[21]](#footnote-21)

VII.2 Sämtliche Personalentscheidungen während der Dauer der Gruppenpraxis erfordern das Einvernehmen von Senior- und Juniorpartner.[[22]](#footnote-22)

VII.3 Investitionen, deren nach den Regelungen des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages berechneter Substanzwert zum Ende der Gruppenpraxis gemäß Punkt IV.2 einen Betrag von € 2.000,-- überschreiten wird, sind im Einvernehmen zwischen Senior- und Juniorpartner zu tätigen.[[23]](#footnote-23)

1. **Gesellschafterbeschlüsse**

VIII.1 Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich – sofern im gegenständlichen Vertrag bzw. im Gesetz nicht zwingend Abweichendes geregelt ist – einstimmig gefasst.[[24]](#footnote-24)

VIII.2 Gesellschafterbeschlüsse können schriftlich, per Mail oder in förmlichen Gesellschafterversammlungen gefasst werden.

1. **Übertragung von Gesellschaftsanteilen**

IX.1 Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen – unabhängig davon, ob dies zwischen den Gesellschaftern oder an Dritte erfolgt – ist nur zulässig, sofern dies nicht gegen die Bestimmungen des Ärztegesetzes sowie des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages verstößt und eine Zustimmung seitens Ärztekammer für OÖ und ÖGK vorliegt.

IX.2 Bei Übertragung des Gesellschaftsanteiles oder Ausscheiden eines Gesellschafters ist vom übernehmenden Gesellschafter der auf Basis des § 6 des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages ermittelte Verkehrswert entsprechend dem Beteiligungsausmaß des ausscheidenden Gesellschafters zu vergüten.

IX.3 Der nach den Regelungen des § 6 des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages bereits ermittelte Verkehrswert der Gruppenpraxis beträgt € [……………][[25]](#footnote-25).

1. **Übertragung von Todes wegen**

X.1 Der Tod eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft, sondern zum Ausscheiden des verstorbenen Gesellschafters. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so gilt Punkt XI.

X.2 Festgehalten wird, dass im Falle des Ablebens des Juniorpartners (als reiner Arbeitsgesellschafter) dessen Erben keinen Anspruch auf eine Abfindung im Sinne des § 137 UGB haben. Verstirbt hingegen der Seniorpartner, so haben dessen Erben Anspruch auf den in Punkt IX.3 dieses Vertrages festgehaltenen Wert des Kapitalanteils des Seniorpartners.

1. **Vermögensübernahme gem. § 142 UGB**

XI.1 Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so erlischt die Gesellschaft ohne Liquidation. Das Gesellschaftsvermögen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf diesen über.

XI.2 Scheidet der Seniorpartner aus, ist vom Juniorpartner das Ausscheidungsguthaben gemäß Punkt IX.3 mit Stichtag des Ausscheidens des Seniorpartners zu bezahlen.[[26]](#footnote-26)

XI.3 Der Juniorpartner übernimmt in diesem Fall den Gesellschaftsanteil des Seniorpartners mit allen Rechten und Pflichten, die dem Seniorpartner der Gesellschaft gegenüber zustehen bzw. obliegen und wird das Unternehmen der Gesellschafter als Einzelunternehmen fortführen.

1. **Schlussbestimmungen**

XII.1 Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

XII.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. Anstelle dieser Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zwecken am ehesten entspricht.

XII.3 Die mit der Errichtung dieses Gesellschaftsvertrages und der Gründung und Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch verbundenen Kosten und Abgaben trägt die Gesellschaft.

……………………………….….., am ……………………..

………………………………………….. …………………………………………..

 Seniorpartner Juniorpartner

1. Bitte Fachrichtung anführen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Bitte aktuelle Ordinationsanschrift des Seniorpartners mit PLZ und Ort anführen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Bitte den Firmennamen für die OG anführen. Dieser muss den Namen zumindest eines Gesellschafters sowie die vertretenen Fachrichtungen enthalten; weiters noch den Zusatz „OG“.
Der Firmenname könnte beispielsweise wie folgt lauten: „*Dr. X und Dr. Y Fachärzte für Innere Medizin OG*“ oder „*Dr. X und Dr. Y Gruppenpraxis für Allgemeinmedizin OG*“ [↑](#footnote-ref-3)
4. Bitte PLZ und Ort des Sitzes der OG anführen (idR handelt es sich hierbei um den Sitz der Ordination der Gruppenpraxis). [↑](#footnote-ref-4)
5. Bitte die Geschäftsanschrift der OG anführen (idR handelt es sich hierbei um die Anschrift der Ordination der Gruppenpraxis) [↑](#footnote-ref-5)
6. Bitte Fachrichtung anführen. [↑](#footnote-ref-6)
7. Bei Gesellschaften, die auf bestimmte Zeit errichtet werden, ist eine Kündigung ohne wichtigen Grund nach der Gesetzeslage nicht möglich. Einvernehmlich kann jedoch die Möglichkeit einer Kündigung ohne wichtigen Grund vereinbart werden. Bei einer derartigen Vereinbarung ist jedoch zu beachten, dass auch bei einer ordentlichen Kündigung der Seniorpartner seinen Kassen-Einzelvertrag verliert und dieser auf den Juniorpartner übergeht! [↑](#footnote-ref-7)
8. Bitte Beginndatum lt. Ausschreibung anführen. [↑](#footnote-ref-8)
9. Bitte Enddatum lt. Ausschreibung anführen. [↑](#footnote-ref-9)
10. Dies ist mit dem Steuerberater abzuklären. [↑](#footnote-ref-10)
11. Falls keine Hausapotheke vorhanden ist bitte streichen. [↑](#footnote-ref-11)
12. Details hierzu sind mit der steuerlichen Vertretung abzuklären. [↑](#footnote-ref-12)
13. Erörterung mit dem Steuerberater, inwieweit hier Minderung oder Erhöhung der Kapitalkonten näher definiert werden soll, beispielsweise auch Gutschriften, Lastschriften udgl wegen Verrechnungskonten. [↑](#footnote-ref-13)
14. Dieser Förderbeitrag steht nur dann zu, wenn der Seniorpartner nach dem Ende der Gruppenpraxis eine Pension in Anspruch nimmt. Wird keine Pension in Anspruch genommen, so ist der Betrag in Höhe von € 2180,19 für Ärzte für Allgemeinmedizin und allgemeine Fachärzte bzw. € 5.813,83 für Fachärzte für Radiologie und medizinische und chemische Labordiagnostikpro Quartal vom Seniorpartner an den Juniorpartner zu bezahlen. [↑](#footnote-ref-14)
15. Gem. § 35 (8) beträgt die Mindestgewinnbeteiligung des Juniorpartners bei Ärzten für Allgemeinmedizin 16 % und bei allgemeinen Fachärzten 17 % des Kassenumsatzes. Bei Bestehen einer Hausapotheke stehen dem Juniorpartner zudem 10 % der Sachleistungsumsätze der Gruppenpraxis in der Hausapotheke abzüglich Apothekeneinstandspreise zu. Bei Vertragsgruppenpraxen mit Fachärzten für Radiologie oder mit Fachärzten für medizinische und chemische Labordiagnostik hat der Gewinnanteil des Juniorpartners unbeschadet der Höhe seines Gesellschafteranteiles mindestens 25 % des Gewinnes vor Steuern gem. § 4 Abs 1 / Abs 3 EStG aus der vertragsärztlichen Praxis sowie sonstiger Einkünfte aus der Ordinationstätigkeit zu betragen. [↑](#footnote-ref-15)
16. Abweichende Vereinbarungen zugunsten des Juniorpartners sind zulässig; nicht jedoch zu dessen Lasten. [↑](#footnote-ref-16)
17. Nach der gesetzlichen Vorgabe ist eine Ausschüttung von Gewinnen erst nach Vorliegen des Jahresabschlusses möglich. Um dennoch Entnahmen während des laufenden Geschäftsjahres zu ermöglichen, sollte dies im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich festgehalten werden. Auch sollten die jeweiligen Höchstbeträge, die in Anlehnung an den voraussichtlichen Gewinn errechnet werden sollten, festgehalten werden. [↑](#footnote-ref-17)
18. Beginndatum lt. Ausschreibung anführen. [↑](#footnote-ref-18)
19. Hierbei handelt es sich um eine zwingende Vorgabe des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages. Im Gruppenpraxis-Gesamtvertrag ist auch vorgesehen, dass die Ordination nur maximal 5 Wochen pro Jahr geschlossen werden darf. Daher sollten Sie jedenfalls auch Regelungen betreffend Abwesenheiten (zB Urlaub, Krankheit, Fortbildung) treffen! (zB gegenseitige Vertretungspflicht, Pflicht zur Bestellung eines externen Vertreters, etc). [↑](#footnote-ref-19)
20. Sollten noch einzelne Dienstnehmer dem System „Abfertigung alt“ unterliegen, ist eine konkrete Regelung zu treffen. [↑](#footnote-ref-20)
21. Das UGB sieht vor, dass alle Gesellschafter selbständig geschäftsführungs- und vertretungsbefugt sind. Sollten abweichende Regelungen gewünscht sein, kann dies einvernehmlich festgelegt werden. Beispielsweise könnte eine generelle Gesamtgeschäftsführung oder -vertretung vereinbart werden, oder, dass Rechtsgeschäfte mit einem wirtschaftlichen Wert über einem bestimmten Betrag oder bestimmte Arten von Rechtsgeschäften nur mit Zustimmung aller Gesellschafter erfolgen dürfen. [↑](#footnote-ref-21)
22. Diese Bestimmung ist nicht zwingend und kann auch entfallen. [↑](#footnote-ref-22)
23. Diese Bestimmung ist bei Gruppenpraxen nach Modell 4 zwingend gemäß § 3 Abs 5 des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages. [↑](#footnote-ref-23)
24. Das UGB sieht vor, dass Gesellschafterbeschlüsse einstimmig gefasst werden. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch zulässig. [↑](#footnote-ref-24)
25. Hier ist der Ablösebetrag einzutragen. [↑](#footnote-ref-25)
26. Abweichende Vereinbarungen betreffend die Fälligkeit der Ablöse sind nur zu Gunsten des Juniorpartners (zB Stundung, Ratenzahlung, etc) zulässig. [↑](#footnote-ref-26)